

tionen 1267 (1999) und 1989 (2011) innerhalb von 180 Tagen über die Bedrohung Bericht zu erstatten, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, die von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und allen mit Al-Qaida verbundenen Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angeworben werden oder sich ihnen anschließen, und bekräftigt, dass dieser Bericht außerdem auf die Trends im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern eingehen soll, die sich den auf der Al-Qaida-Sanktionsliste stehenden terroristischen Gruppen anschließen und mit ihnen zusammenarbeiten, und dass diese Berichterstattung eine mündliche Unterrichtung des Ausschusses umfassen und dieser den Sicherheitsrat im Rahmen der nächsten regelmäßigen Informationssitzung über Terrorismusbekämpfung über die Gruppen, die in Afrika operieren, unterrichten soll.

Auf der 7351. Sitzung einstimmig verabschiedet.

NICHTVERBREITUNG³²⁷

Beschlüsse

Auf seiner 7265. Sitzung am 15. September 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Nichtverbreitung

Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006)“.

Auf seiner 7350. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7412. Sitzung am 24. März 2015 behandelte der Rat außerdem den auf seiner 7265. Sitzung erörterten Punkt.

Auf seiner 7458. Sitzung am 9. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Nichtverbreitung

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2015/401)“.

Resolution 2224 (2015) vom 9. Juni 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 1696 (2006) vom 31. Juli 2006, 1737 (2006) vom 23. Dezember 2006, 1747 (2007) vom 24. März 2007, 1803 (2008) vom 3. März 2008, 1835 (2008) vom 27. September 2008, 1887 (2009) vom 24. September 2009, 1929 (2010) vom 9. Juni 2010, 1984 (2011) vom 9. Juni 2011, 2049 (2012) vom 7. Juni 2012, 2105 (2013) vom 5. Juni 2013 und 2159 (2014) vom 9. Juni 2014, sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 29. März 2006³²⁸ und in Bekräftigung ihrer Bestimmungen,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) die Sachverständigen-Gruppe für die Islamische Republik Iran eingesetzt wurde, unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) („Ausschuss“), mit dem Auftrag, die in dieser Ziffer vorgesehenen Aufgaben auszuführen,

³²⁷ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2006 verabschiedet.

³²⁸ S/PRST/2006/15.

ferner unter Hinweis auf den am 7. November 2014 vorgelegten Zwischenbericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) eingesetzten Sachverständigengruppe und auf den Schlussbericht³²⁹ der Gruppe vom 1. Juni 2015,

unter Hinweis auf die in dem Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen³³⁰ enthaltenen methodologischen Standards für die Berichte der Sanktionsüberwachungsmechanismen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der durch die Mitteilung des Präsidenten vom 22. Dezember 2006³³⁰ gegebenen Anleitung,

in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig glaubhafte, auf Tatsachen gestützte und unabhängige Bewertungen, Analysen und Empfehlungen sind, entsprechend dem in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegten Mandat der Sachverständigengruppe,

feststellend, dass die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das in Ziffer 29 der Resolution 1929 (2010) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe für die Islamische Republik Iran bis zum 9. Juli 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 9. Juni 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1737 (2006) spätestens am 9. November 2015 einen Halbzweimonatsbericht über ihre Arbeit vorzulegen, ersucht ferner darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 9. Dezember 2015 ihren Halbzweimonatsbericht vorlegt, ersucht sie außerdem darum, dem Ausschuss bis zum 9. Mai 2016 einen Schlussbericht samt Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen, und ersucht außerdem darum, dass die Gruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 9. Juni 2016 ihren Schlussbericht vorlegt;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss spätestens dreißig Tage nach ihrer Wiederernennung ihr geplantes Arbeitsprogramm vorzulegen, legt dem Ausschuss nahe, dieses Arbeitsprogramm regelmäßig zu erörtern und sich mit der Gruppe regelmäßig über ihre Arbeit auszutauschen, und ersucht die Sachverständigengruppe ferner, den Ausschuss über jede Aktualisierung dieses Arbeitsprogramms zu unterrichten;

4. *bekundet seine Absicht*, die Arbeit der Sachverständigengruppe weiter zu verfolgen;

5. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1737 (2006), 1747 (2007), 1803 (2008) und 1929 (2010) verhängten Maßnahmen übermitteln;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7458. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7469. Sitzung am 23. Juni 2015 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

„Nichtverbreitung

³²⁹ Siehe S/2015/401.

³³⁰ Siehe S/2006/997.